

§ 6

Entstehung des Zahlungsanspruchs
oder der Zahlungsverpflichtung

(1) Der Zahlungsanspruch auf Preisausgleichszuführungen bzw. die Zahlungsverpflichtung für Preisausgleichsabführungen entsteht zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung für die Lieferungen und Leistungen oder mit dem Kleinverkauf.

(2) BHG, AGP und ELG können mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereits beim Wareneingang den Anspruch auf Preisausgleichszuführungen geltend machen bzw. Preisausgleichsabführungen entrichten. Das gilt nur für die Erzeugnisse, die nach den Preisvorschriften zu neuen Preisen bezogen und überwiegend für Lieferungen an Abnehmer zu bisherigen Preisen und für den Eigenverbrauch bestimmt sind. In diesen Fällen entsteht der Zahlungsanspruch bzw. die Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung für die bezogenen Erzeugnisse.

(3) Wird für die Lieferung von Erzeugnissen oder nach der Übergabe einer Leistung an den Abnehmer eine Rechnung entgegen den Rechtsvorschriften nicht oder erst verspätet ausgestellt, so entsteht die Zahlungsverpflichtung für Preisausgleichsabführungen zum Zeitpunkt

- der Auslieferung der Erzeugnisse aus dem Betrieb des Lieferers,
- der Übergabe der Leistung an den Abnehmer,
- des Eingangs der Erzeugnisse.

§ 7

Ermittlung der Preisausgleichszuführungen
und Preisausgleichsabführungen

Die Höhe der Preisausgleichszuführungen und der Preisausgleichsabführungen ergibt sich aus der Differenz zwischen den neuen Preisen und den bisherigen Preisen für die Erzeugnisse und Leistungen. Grundlage für die Ermittlung sind die Abgabepreise der Lieferer, im Falle des § 6 Abs. 2 die Einkaufspreise.

§ 8

Zahlung von Preisausgleichszuführungen
und Preisausgleichsabführungen

(1) Die Zahlung von Preisausgleichszuführungen ist bei dem für die Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zu beantragen. Preisausgleichsabführungen sind an dieses Organ zu entrichten und abzurechnen. Im übrigen gelten die Festlegungen, die für die Inanspruchnahme von produktgebundenen Preisstützungen sowie die Abführung und Abrechnung von produktgebundenen Abgaben getroffen worden sind. Soweit hiervon abweichend ein anderes Verfahren Anwendung findet, wird dies in den nachfolgenden Absätzen geregelt.

(2) Baubetriebe, baustoffherstellende Betriebe, Betriebe des Baustoffhandels und Betriebe des Düngemittelhandels fordern Preisausgleichszuführungen bei dem für ihre Kontoführung zuständigen Kreditinstitut an. Sie überreichen dem kontoführenden Kreditinstitut jeweils bis zum 15. Kalendertag eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Antrag. Preisausgleichsabführungen sind in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die im Verlauf eines Monats entstanden ist, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats an das kontoführende Kreditinstitut zu entrichten und abzurechnen. Die Betriebe sind berechtigt, die Preisausgleichszuführungen aus den zu entrichtenden Preisausgleichsabführungen zu finanzieren. Unabhängig davon sind Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen brutto nachzuweisen.

(3) Der Abs. 2 gilt entsprechend, wenn bei volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft und staatlichen Organen Zahlungsansprüche auf Preisausgleichszuführungen oder Zahlungsverpflichtungen für Preisausgleichsabführungen im Zusammenhang mit Baureparaturarbeiten und Lieferungen von Baumaterialien für die von ihnen verwalteten privaten Mietgrundstücke entstehen.

(4) BHG fordern Preisausgleichszuführungen für feste Brennstoffe von der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik an. Sie legen dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, jeweils bis zum 5. Werktag nach Ablauf eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Nachweis vor. Dieser Nachweis muß die von der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abgeforderten und mit dem Staatshaushalt verrechneten Preisausgleichszuführungen für feste Brennstoffe enthalten, auf die die BHG Anspruch haben.

(5) Die Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der Preisvorschriften für Futtermittel^{2 * * 5} erfolgt über die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Höhe der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen sowie das Verfahren der Zahlung regelt das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen.⁶

§ 9

Antrag und Abrechnung

(1) Für die gemäß § 8 Absätze 2 bis 5 beim kontoführenden Kreditinstitut zu beantragenden Preisausgleichszuführungen und abzurechnenden Preisausgleichsabführungen sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Name und Anschrift der Empfänger der Lieferungen und Leistungen, für die nach den Preisvorschriften bisherige Preise berechnet wurden,
- b) Rechnungsnummer und Datum der Rechnung,
- c) die Rechnungsbeträge für die betreffenden Lieferungen und Leistungen zu neuen Preisen,
- d) die Rechnungsbeträge für die betreffenden Lieferungen und Leistungen zu bisherigen Preisen,
- e) die Differenz zwischen den Rechnungsbeträgen zu neuen und bisherigen Preisen (Preisausgleichszuführung/Preisausgleichsabführung).

Die Betriebe beziehen die zur Beantragung und Abrechnung erforderlichen Vordrucke von dem für die Kontoführung zuständigen Kreditinstitut. Soweit auf Grund von Festlegungen der Kreditinstitute anders verfahren wird, verbleibt es bei diesem Verfahren.

(2) Der Leiter des kontoführenden Kreditinstituts kann in den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 5 in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises vereinfachte Formen und abweichende Termine für die Beantragung von Preisausgleichszuführungen sowie die Entrichtung und Abrechnung von Preisausgleichsabführungen festlegen. Das gilt gleichermaßen für in Ausnahmefällen zusätzlich zu fordernde Angaben.

⁵ Z. Z. gelten:

— Anordnung Nr. Pr. 66 vom 21. Dezember 1970 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft — (GBl. II 1971 Nr. 23 S. 203).

— Anordnung Nr. Pr. 67 vom 17. Dezember 1970 — Futtermittel — (GBl. II 1971 Nr. 23 S. 196) sowie Anordnung Nr. Pr. 67/1 vom 15. Oktober 1975 (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes).

⁶ Z. Z. gilt die Verfügung vom 22. März 1976 über die Finanzierung und Abrechnung von Preisausgleichen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (den in Betracht kommenden Organen unmittelbar zugestellt).